

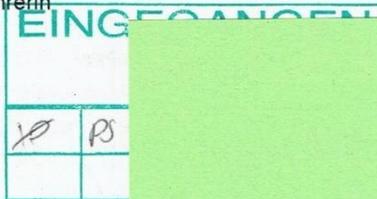


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Frau Pia Schellhammer, MdL
Parlamentarische Geschäftsführerin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kaiser-Friedrich-Str.3
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

20. Februar 2017

Vornamensänderung auf Kontokarten für transidente Menschen;
Ihr Schreiben vom 10.01.2017

Sehr geehrte Frau Schellhammer,

mit Ihrem Schreiben vom 10.01.2017 haben Sie ein Anliegen des Arbeitskreises Rheinland-Pfalz der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) aufgegriffen, wonach nicht alle rheinland-pfälzischen Kreditinstitute Vornamensänderungen für transidente Menschen auf deren Kontokarten vornehmen.

Die für das Geldwäscherecht zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat aktuell mitgeteilt, dass unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen die angeführten Kontokarten mit einem geänderten Vornamen durch die Kreditinstitute ausgestellt werden können und geldwäscherechtlche Gründe dann nicht entgegen stehen.

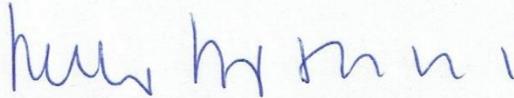
Nach den Ausführungen der BaFin kann zusammenfassend gesagt werden, dass nur für die Begründung der Geschäftsbeziehung (Kontoeröffnung) eine Legitimation anhand eines amtlichen Ausweises erforderlich ist und dass der Kunde als Vertragspartner vom Institut zusätzlich zu seinem amtlichen Vornamen auch mit seinem davon abweichenden, auf der EC-/Kreditkarte verwendeten (Vor-) Namen als Kontoinhaber zu erfassen und die Personenidentität in den Kontounterlagen zu vermerken ist. In jedem Fall muss gewährleistet werden, dass die Auftraggeber und Empfänger von Zahlungen transparent bleiben und damit die sogenannte „Papierspur“ im bargeldlosen Zahlungsverkehr sichergestellt ist.

Der Rechtsauffassung der BaFin schließe ich mich an und möchte dem von Ihnen aufgegriffenen Anliegen transidenter Menschen Rechnung tragen.

Obwohl den Kreditinstituten nach meiner Recherche diese Rechtsauffassung hinreichend bekannt ist, habe ich das zuständige Fachreferat meines Hauses gebeten, die in Rheinland-Pfalz relevanten kreditwirtschaftlichen Verbände mit dem in Kopie beiliegenden Schreiben zu bitten, das vorgetragene Anliegen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der BaFin noch einmal zu prüfen.

Letztlich obliegt es jedoch der geschäftspolitischen Entscheidung eines jeden Instituts, ob es die Ausstellung von Zahlungs- und Kreditkarten mit einem vom amtlichen Dokument abweichenden Namen zulassen will. Eine Grundlage für ein rechtsaufsichtsbehördliches Handeln gegenüber den Instituten besteht jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Wissing

ENTWURF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

- >Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
- >Genossenschaftsverband e. V.
- >Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.
- >Bankenverband Rheinland-Pfalz e. V.

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvliw.rlp.de
www.mwvliw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom
Referat: 8202
Bitte immer angeben!

20. Februar 2017

Vornamensänderung auf Kontokarten für transidente Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem parlamentarischen Raum wurde das bekannte Anliegen des rheinland-pfälzischen Arbeitskreises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) an uns herangetragen.

Nach einer Erhebung des dgti ist es nicht bei allen rheinland-pfälzischen Kreditinstituten möglich, eine Vornamensänderung auf Kontokarten für Menschen vornehmen zu lassen, die sich nicht (mehr) dem in ihrem Personenstand vermerkten Geschlecht zugehörig fühlen, jedoch noch keinen Antrag auf Änderung des Personenstandes und Vornamens gestellt haben.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat uns gegenüber nochmals die Ihnen sicher bekannte Position bestätigt, dass sich die Pflicht der Kreditinstitute zur Identifizierung von Kontoinhabern aus § 154 der Abgabenordnung (AO) („Kontenwahrheit“) und aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) ergibt.

Die Zielsetzung der Identifizierungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 GwG ist es, sicherzustellen, dass der Kontoinhaber durch seinen Namen im Verkehr eindeutig und zwei-

felsfrei identifiziert werden kann. Dieser Zielsetzung wird genüge getan, wenn das Kreditinstitut seinen Vertragspartner zweifelsfrei nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes identifiziert.

Zur Feststellung der Identität sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG bei natürlichen Personen der Name (Familiename und zumindest ein Vorname), der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift zu erheben und die erhobenen Angaben anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen. Daher ist der Vertragspartner unter dem Namen zu identifizieren, der in dem amtlichen Ausweis genannt ist. Die Verpflichtung zur Erhebung des Namens des Vertragspartners umfasst nach GwG und AO die Nennung aller Vornamen, die in dem amtlichen Ausweispapier genannt werden. Soweit das Kreditinstitut die Kunden nach dieser Maßgabe identifiziert und dies entsprechend dokumentiert, erfüllt das Kreditinstitut seine Pflichten nach dem GwG und der AO.

Inwieweit auf den zu diesen Konten ausgestellten EC-/Kreditkarten ein anderer Vorname genannt werden kann, ist aus Sicht der Geldwäscheprävention nicht entscheidend, soweit durch die durch das Kreditinstitut durchgeführte und dokumentierte Identifizierung gewährleistet ist, dass die Auftraggeber und Empfänger von Zahlungen transparent bleiben und damit die sogenannte „Papierspur“ im bargeldlosen Zahlungsverkehr sichergestellt ist.

Weiter weist die BaFin darauf hin, dass es aus Gründen der Transparenz und zur Sicherung der Auskunftsbereitschaft des Instituts jedoch unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten erforderlich ist, dass der Kunde als Vertragspartner vom Institut zusätzlich mit seinem weiblichen (Vor-) Namen als Kontoinhaber erfasst und die Personenidentität in den Kontounterlagen vermerkt wird.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen können nach Auffassung der BaFin die angeführten Kontokarten mit einem geänderten Vornamen ausgestellt werden.

Letztlich obliegt es der geschäftspolitischen Entscheidung eines jeden Instituts, ob es die Ausstellung von Zahlungs- und Kreditkarten mit einem vom amtlichen Ausweisdokument abweichenden Namen zulassen will. Dennoch wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitgliedsinstitute noch einmal über die Rechtsauffassung der BaFin zu der grundsätzlich gegebenen Möglichkeit, Kontokarten auf einen anderen, d.h. als

Kontoinhaber abweichenden Vornamen auszustellen informieren und um Prüfung der Umsetzbarkeit dieser Möglichkeit bitten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

